Tost-Gleiwitzer Kreisblatt.

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Donnerstags) ein halber Bogen.
Der Pränumerationspreis ist 20 Sgr. für das Jahr.

Stück 52. Kamieniez, den 29. December 1853.

№. 193. Unter Bezugnahme auf meine im diesjährigen Kreisblatte Stück 1, №. 1, erlassene Bekanntmachung vom 22. December v. J. bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß für das erste Halbjahr 1854 die nachbenannten Krieger eine Unterstützung von 3 Rthlr. aus der Kreis-Communal-Kasse zu erhalten haben:

Georg Krzanowski zu Althammer, Martin Zurek zu Boguschütz, August Nabel zu Brzezinka, Joseph Grzechca zu Czakanau, Franz Wypadlo und Jacob Malcherczik zu Ober-Dziersno, Johann Kempa zu Elgot v. Gr., Johann Soika zu Gleiwitz, Bernhard Schimanietz zu Koppinitz, Bartek Pßola zu Langendorf, Andreas Wysyol zu Laskarzowka, Peter Schwestkowitz zu Ostroppa, Anton Dzicher und Andreas Zurek zu Peiskretscham, Paul Schmidt zu Potempa, Andreas Knappik zu Przezchlebie, Paul Bednorz zu Rudzinietz, Joseph Bolik zu Schierot, Bartek Knoppik zu Schwieben, Lorenz Cieslik zu Tatischau, Jacob Mucha zu Trynek, Johann Stanulczik und Woitek Kaminski zu Tworog, Andreas Scholtissek zu Wischnitz, Franz Schlenzek zu Ziemientzitz.

Ich fordere die betreffenden Ortsgerichte auf, die genannten Veteranen hiervon in Kenntniß zu setzen und sie anzuweisen, die ihnen zugedachte Unterstützung im Laufe des Monats Januar k. J. gegen gehörig bescheinigte Quittung bei der Kreis-Kommunal-Kasse in Gleiwitz zu erheben.

Die Quittungen der Benefiziaten müssen von den Ortsgerichten dahin bescheiniget seyn, daß der Aussteller noch am Leben ist und die Quittung eigenhändig vollzogen hat.

Kamienietz, den 26. November 1853.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

№. 194. Die von der Königlichen Regierung geprüften und festgestellten Klassensteuer-Rollen pro 1854 lasse ich den Magisträten und Ortsgerichten des Kreises mit dem gegenwärtigen Kreisblatte zugehen und bestimme hierbei Folgendes:

Sogleich nach Empfang der Klassensteuer-Rollen haben die Ortsbehörden in Gemäßheit des § 11 der Ministerial-Instruktion vom 8. Mai 1851 (extraordinaire Beilage zum Amtsblatt Stück 21, pro 1851) in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen, daß, wo und binnen welcher Frist die Rolle zur Einsicht der Steuerpflichtigen offen liegen werde. Außerdem ist jedem Steuerpflichtigen ein Auszug aus der Rolle, welcher den ihm zugetheilten Steuersatz enthält, und in welchem bei Dienstherren auch zugleich die Steuersätze der Dienstboten und Gesellen aufgenommen werden müssen, zuzufertigen. Zugleich hat der Ortserheber aus der Steuer-Rolle ein Heberegister nach dem bisherigen Muster aufzustellen.

Die Frist, binnen welcher die Klassensteuer-Rollen zur Einsicht der Steuerpflichtigen ausliegen müssen, bestimme ich für den ganzen Kreis bis zum 7. Januar 1854.

Daß die Auslegung erfolgt und daß die Mittheilung der Steuersätze an die Censiten geschehen ist, darüber erwarte ich am 12. Januar k. J. Bericht. Die an jenem Tage etwa noch fehlenden Berichte werde ich sofort durch Strafboten von den säumigen Ortsbehörden einholen lassen.

In Betreff der Reclamationen gegen die festgesetzten Steuersätze bemerke ich, daß solche in Gemäßheit des Gesetzes vom 1. Mai 1851, nur bis zum 7. April k. J. bei mir angebracht werden können, indem auf später eingehende Reclamationen keine Rücksicht genommen werden wird.

Zu den Reclamationen müssen die bekannten, gedruckten und bei dem Buchdruckereibesitzer Neumann in Gleiwitz gegen Bezahlung zu habenden Formulare verwendet und durchaus in duplo eingereicht werden.

Ueber das Verfahren bei Reclamationen verweise ich auf die Kreisblatt-Verfügung vom 31. Juli 1851 (Kreisblatt pro 1851, Stück 32, №. 118).

Kamienietz, den 23. December 1853.

Der Königliche Landrath

J. V. v. Raczek.

№. 195. In der Nacht vom 17. zum 18. d. M. ist dem Kaufmann Kallmann zu Tworog mittelst gewaltsamer Erbrechung des Stalles ein Fuchs-Wallach, 12 Jahr alt, gut genährt, mittleren Schlages, mit weißen sogenannten Fischaugen und breiter Bläße, gestohlen worden.

Die Polizeibehörden und Gensdarmen werden hiervon Behufs Ermittelung des Diebes und des gestohlenen Pferdes in Kenntniß gesetzt.

Kamienietz, den 24. December 1853.

Der Königliche Landrath

J. V. v. Raczek.

№. 196. Die mir zugehenden Anzeigen über ausgebrochene Krankheiten, auf Grund deren die Kreis-Medizinal-Beamten zu Reisen requirirt werden, sind mitunter so unvollständig, daß sehr leicht dadurch ungerechtfertigte Kosten erwachsen können.

Seitens der Königl. Regierung bin ich, zur Begegnung etwaiger Bemängelungen in dieser Beziehung, veranlaßt worden, die Orts-Polizei-Behörden und Ortsgerichte des Kreises darauf aufmerksam zu machen, daß nach den bestehenden Vorschriften die Kreis-Medicinal-Beamten nur in denjenigen Fällen zu Reisen auf Staats-Kosten requirirt werden dürfen, wo ausgebrochene Krankheiten einen besonders bösartigen Character an sich tragen, und wo eine weitere Verbreitung derselben zu besorgen steht.

Gleichzeitig bringe ich nachfolgend die §§ 9 und 10 des Regulativs über die sanitätspolizeilichen Vorschriften vom 8. August 1835 (Ges.-Samml. pro 1835, Seite 241 et sequ.) in Erinnerung, und bemerke hierbei, daß nach § 10 die erste Untersuchung der zur Anzeige kommenden Erkrankungsfälle von den Orts-Polizei-Behörden, also auch auf deren Kosten, vorzunehmen ist.

In den an mich zu erstattenden Anzeigen müssen stets die Namen der erkrankten Personen und die Krankheit, woran dieselben leiden, angegeben seyn.

§ 9. Alle Familienhäupter, Haus- und Gastwirthe und Medicinalpersonen sind schuldig, von den in ihrer Familie, ihrem Hause und ihrer Praxis vorkommenden Fällen, wichtiger und dem Gemeinwesen Gefahr drohender ansteckender Krankheiten nach Maaßgabe der sub II. enthaltenen näheren Bestimmungen, sowie von plötzlich eingetretenen verdächtigen Erkrankungs- oder Todesfällen der Polizei-Behörde ungesäumt schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen. Bei verdächtigen Todesfällen darf die Beerdigung jedenfalls nur nach erhaltener Erlaubniß der Polizei-Behörde stattfinden. Dieselben Verpflichtungen zur Anzeige u. s. w. liegen auch den Geistlichen ob, sobald sie von dergleichen Fällen Kenntniß erlangen.

§ 10. Auf die erhaltene Anzeige muß die Polizei-Behörde die ersten Fälle solcher Krankheiten (§ 9) ärztlich untersuchen lassen, und wenn das Gutachten das wirkliche Vorhandenseyn derselben bestätigt, unverzüglich nicht nur ihrer vorgesetzten Behörde, sondern auch der obersten Militairbehörde des Orts darüber Mittheilung machen.

Kamienietz, den 19. December 1853.

Der Königliche Landrath

J. V. v. Raczek.

Marktpreise.

(Nach Preuß. Maaß und Gewicht.)

In der Stadt	Preis.	Weizen, der Scheffel			Roggen, der Scheffel			Gerste, der Scheffel			Hafer, der Scheffel			Erbsen, der Scheffel			Kartoffeln der Scheffel			Stroh, das Schock			Heu, der Centner			Butter, das Quart		
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
Gleiwitz,	Höchster	3	10	=	2	20	=	2	5	=	1	12	=	3	15	=	1	=	=	5	=	=	=	25	=	=	18	=
den 27. Decemb.	Niedrigster	3	8	=	2	18	=	2	3	=	1	10	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Ratibor,	Höchster	3	2	6	2	14	6	1	29	=	1	7	6	3	11	=	=	=	=	4	=	=	=	25	=	=	19	=
den 15. Decemb.	Niedrigster	3	1	=	2	6	=	1	25	=	1	3	6	3	5	6	=	=	=	=	=	=	=	23	=	=	16	=
Oppeln,	Höchster	3	7	6	2	18	6	2	2	6	1	7	=	3	15	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
den 19. Decemb.	Niedrigster	3	5	=	2	15	=	2	=	=	1	3	=	=	=	=	=	24	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=

Redacteur: der Landrath. Druck und Verlag von Gustav Neumann in Gleiwitz.